



SATZUNG

des Tanzsportkreis Sankt Augustin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Tanzsportkreis Sankt Augustin e.V. – TSK –

- (2) Der am 19.12.1976 gegründete Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
(3) Er ist unter der Nummer 920 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. den Tanzsport zu pflegen und zu fördern, wobei die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen als besondere Aufgabe angesehen wird.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Tanzsportes auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
4. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. das Angebot von regelmäßigen Trainingsstunden;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports;
4. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
6. die Beteiligung an Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen auch im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen
- (5) Der Verein ist parteilos und religionsneutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ordentlichen, Jugendlichen, Ruhenden, Fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied ist ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Jugendliches Mitglied ist ein Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Förderndes Mitglied ist ein Mitglied, das ordentliches Mitglied werden kann, sowie juristische Personen. Fördernde Mitglieder besitzen alle Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Rechts, am Training aktiv teilzunehmen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.
- (7) Die Mitgliedschaft eines Ordentlichen oder Jugendlichen Mitglieds kann auf dessen Antrag vom Vorstand durch Beschluss in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn besondere Gründe die vorübergehende ruhende Mitgliedschaft rechtfertigen, insbesondere, wenn das Mitglied für längere Zeit nicht am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen kann. Sie ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 2. Ausschluss aus dem Verein;
 3. Tod des Mitglieds;
 4. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 1. trotz Mahnung durch den Vorstand mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate rückständig ist;
 2. mehrmals gegen die Satzung verstoßen hat oder verstößt;
 3. das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsfrieden stört.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Absicht des Ausschlusses in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied hat innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des beabsichtigten Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über die Berufung entscheidet ein Schiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Mitgliedsbeiträge werden in dieser Zeit nicht erhoben.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt aufgrund einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Sind zur Deckung besonderer Kosten von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen erforderlich, so sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.
- (3) Ein bei Umlagebeschlüssen überstimmtes oder abwesendes Mitglied hat binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Umlagebeschluss bekannt gegeben worden ist, das Recht auf außerordentliche Kündigung zum Ende des laufenden Monats. In diesem Falle ist das Mitglied von der Pflicht zur Zahlung der Umlage befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Abweichungen von der Beitragsordnung und von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vereinsjugend

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung hat einmal jährlich bis spätestens zum 31. März als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 1. die Beitragsordnung;
 2. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
 3. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 4. die Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer;
 5. die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr;
 6. die Entlastung des Vorstandes;

7. den Haushaltsplan für das laufende Jahr;
 8. die Änderung der Vereinssatzung;
 9. die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. auf Beschluss des Vorstandes,
 2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand.
- (5) Zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen einzuladen. Bei Tagesordnungspunkten, die die Jugend betreffen, ist hierzu auch die Jugendvertretung einzuladen. Mitglieder des Vorstandes haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand soll alle Mitglieder unverzüglich - spätestens aber auf der Mitgliederversammlung - über die nachgereichten Anträge unterrichten. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie in der Mitgliederversammlung von 25 % der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Auf Vorschlag der Mitglieder kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der die Versammlung leitet. Das Wort wird den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen erteilt. Mitgliedern des Vorstandes ist unabhängig davon jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein Debattenredner geendet hat.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Durchführung aller Mitgliederversammlungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei Stimmabgabe ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die entsprechende Vollmacht ist zur Niederschrift zu nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Erreicht bei einer Wahl im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wird über eine Satzungsänderung beschlossen, ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die zu ändernden Bestimmungen und die Zielsetzung des Änderungsantrages zumindest in allgemeiner Form bei der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Wird über die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Mitgliederwart,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Breitensportwart,
 7. dem Jugendwart,
 8. dem Pressewart,
 9. dem Veranstaltungswart,
 10. dem Hallenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und zwar der 1. Vorsitzende und der Mitgliederwart in den Jahren mit gerader Endziffer, alle übrigen in den Jahren mit ungerader Endziffer. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (3) Eine Person kann mehrere Ämter übernehmen. Eine Personalunion im 1. und 2. Vorsitzenden ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand führt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann zur Erfüllung des Vereinszweckes nicht rechtsfähige Abteilungen innerhalb des Vereins gründen.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (6) Der 1. und der 2. Vorsitzende ist von der Beschränkung des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Sicherstellung seiner Gesamtaufgabe durch weitere Vereinsmitglieder mit beraten-der Stimme befristet ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder in Sinne von § 11 Abs. 1 (1 bis 10) anwesend ist.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder des Vorstandes 2 Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden niederlegen.
- (3) durch Entscheid einer Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Die Frist zur Einladung nach § 9 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend umfasst die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
Die Arbeit der Jugend ist in der Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und der Jugendbeitragsordnung geregelt.

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sankt Augustin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, möglichst sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand: 05/2016